

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Randall Peerenboom / Carole J. Peterson / Albert H.Y. Chen (eds.)

Human Rights in Asia

A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the USA
Routledge, London / New York 2006; 544 p., \$ 62,95; ISBN 9780415360036

Bücher zum Thema Menschenrechte in Asien behandeln bislang in der Regel die Frage eines aus „asiatischen Werten“ gespeisten spezifischen Verständnisses von Menschenrechten in der Region. Asien ist bekanntlich die einzige Weltregion, in der es (trotz manch privat initiiertem Diskurs hierum) bislang keinen regionalen Menschenrechtsvertrag gibt, von einem Menschenrechtsgerichtshof ganz zu schweigen. Freilich entwickeln sich die Dinge auch hier. Die südostasiatische Staatenorganisation ASEAN bekennt sich in der soeben am 20. November 2007 unterzeichneten neuen ASEAN Charter zu Menschenrechten und sieht sogar die Einrichtung eines, wenn auch noch unspezifizierten, „Human Rights Body“ vor. In den wirtschaftsliberalisierten sozialistischen Staaten Ost- und Südostasiens (China, Laos, Vietnam) werden immerhin wirtschaftliche Freiheiten und Eigentum zunehmend formell garantiert, und es gibt einen zunehmend ernsthaften Rechtsstaatsdiskurs. In anderen Staaten entstanden in den zurückliegenden zwanzig Jahren Verfassungen mit zum Teil ambitionierten Grundrechtskatalogen, die liberale, soziale und ökonomische Rechte, dabei auch moderne Aspekte wie individualisierte Umweltrechte enthalten. Nationale Menschenrechtskommissionen sowie Verfassungs- und Verwaltungsgerichte befassen sich zunehmend mit dem Schutz vor rechtsverletzender Staatsgewalt und unzählige nationale wie internationale Nichtregierungsorganisationen wirken in der Region. Trotz dieser Entwicklungen gilt die Region verbreitet als notleidend, wenn es um den Schutz der Grund- und Menschenrechte geht. Gründe hierfür liegen in der Gedächtnisgeschichte massiver Menschenrechtsverletzungen in einigen Staaten, in dem verbreiteten Problem einer erheblichen Diskrepanz zwischen Rechten auf dem Papier und in der Realität sowie nicht zuletzt in der Hartnäckigkeit mancher Staaten von Singapur bis China darin, sich offiziell und selbstbewusst einem „westlich“ apostrophierten Konzept der Menschenrechte zu verweigern und ihm die besagten „asiatischen Werte“ entgegenzuhalten.

Der vorliegende Band ist Teil eines größeren Projekts, das sich zum Ziel setzt, ausgewählte Aspekte des Rechts im Westen (insb. USA und Frankreich; das Vorwort weist auch auf Deutschland hin, das bislang aber ausgeklammert geblieben ist) und Asien zu vergleichen. Nach dem von *Randall Peerenboom* herausgegebenen ersten Band¹ handelt es sich hier um den zweiten Band in dieser Reihe. Er gliedert sich in sechzehn Kapitel: Nach einem einfüh-

¹ Asian Discourses on the Rule of Law, 2004.

renden Beitrag und zwei Übersichten zu den USA und Frankreich, die als „westliche“ Vergleichsmaßstäbe dienen, werden (in eher zufälliger Reihenfolge) insgesamt zwölf Staaten des süd-, südost- und ostasiatischen Raumes (Japan, Singapur, Malaysia, Hong Kong, Süd-Korea, Taiwan, Thailand, Philippinen, Indonesien, Indien, China, Vietnam) in Einzelstudien näher beleuchtet, bevor ein abschließender Beitrag eine Synthese für Asien versucht.

Der einführende Beitrag von *Peerenboom* bemüht sich, den Diskurs um ein asiatisches Menschenrechtsverständnis unter Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten aufzuarbeiten. Bisweilen finden sich fragwürdige Annahmen, wie beispielsweise diejenige einer typischen Beziehung zwischen Staatsgröße und Menschenrechtsverletzungen (S. 33). *Peerenboom* ist entgegenzuhalten, dass nicht nur, wie er selbst konstatiert, große Staaten (China, Indien) zumindest sehr unterschiedliche Probleme in diesem Bereich haben, sondern gerade in Asien zum Teil die kleinen Staaten erheblich defizitäre Menschenrechtssituationen aufweisen (Laos, Kambodscha). Seine allgemeinen Schlussfolgerungen (S. 37 ff.) laufen darauf hinaus, der Grad ökonomischer Entwicklung stehe mit dem Stand der Rechte in Beziehung, und Asien sei sehr vielfältig, Verallgemeinerungen daher schwierig. Mit Blick auf seine abschließende Forderung, mehr Wert auf ökonomische Entwicklung zu legen, weil diese allen Rechten zugute komme (S. 39), stellt sich freilich die Frage, wer diesen Aspekt derzeit untergewichtet. Ich würde eher umgekehrt argumentieren: Trotz der Bedeutung ökonomischer Entwicklung dürfen andere Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben, denn Entwicklung ist mehr als ökonomische Wohlstandsmehrung² abgesehen davon, dass sich politische und zivile Freiheiten ohnehin nicht einfach in ökonomischen Wohlstand eintauschen lassen.

Die vierzehn Staatenberichte können hier nicht näher diskutiert werden. Bei den Autoren handelt es sich um ausgewiesene Experten, mit Ausnahme der USA, Chinas und Vietnams aus dem jeweiligen Staat selbst. Hierin liegt immerhin bereits ein gewisser Befund verborgen: dass nämlich jedenfalls in zehn der zwölf berücksichtigten asiatischen Staaten eine unabhängige und kritische akademische Begutachtung zum Stand der Human Rights möglich ist. Die Beiträge selbst bewegen sich durchweg auf hohem Niveau, folgen aber keinem gemeinsamen Schema. Sie beziehen regelmäßig Aspekte der Staatspraxis ein und akzentuieren gerade im Bereich aktueller Entwicklungen, was die Lektüre interessant macht, auch wenn man nicht nur auf der Suche nach bestimmten Informationen ist. Den Beiträgen sind unterschiedlich gründliche Endnotenapparate beigefügt, leider fehlen aber allgemeine Literaturhinweise. Den Schwerpunkt der Ausführungen bilden zumeist die national gewährleisteten Grundrechte, nicht so sehr also die Fragen des Umgangs mit internationalen Menschenrechten. Das Spektrum der interessanten Fragen ist groß: Für die USA (*Dinusha Panditaratne*) werden Akzente nicht nur beim weltweit diskutierten War on Terror gesetzt, sondern auch im Bereich sozialer Rechte; mit Blick auf Frankreich (*Guy Scoffoni*) wird beispielsweise das Problem der Minderheitenrechte vertieft; im Beitrag zu

² Amartya Sen, *Development as Freedom*, 1999.

Japan (*Shigenori Matsui*) wird eine eher kritische Bilanz der bisherigen Umsetzung des US-amerikanisch oktroyierten Grundrechtskonzepts der Verfassung gezogen; für Singapur (*Li-Ann Thio*) und Malaysia (*H.P. Lee*) werden die autokratischen Elemente der Systeme, die sich gerade auch in grundrechtsbeschränkender Gesetzgebung und Staatspraxis dokumentieren, herausgearbeitet; für Hong Kong (*Carole J. Peterson*) ergibt sich trotz Repatriierung nach wie vor eine eher positive Menschenrechtsbilanz ohne substanzielle Demokratisierung; für Süd-Korea (*Hahn Chaihark*) wird die Verbesserung der Grundrechtssituation konstatiert, dabei aber auf Gefahren eines zunehmenden Nationalismus hingewiesen; in Taiwan (*Frederick Chao-Chun Lin*) hat sich ein einflussreiches Verfassungsgericht etabliert, das nicht zuletzt von deutschen Konzepten beeinflusst ist; der Beitrag zu „Thailand Inc.“ (*Vitit Muntarbhorn*), gemünzt auf das System Thaksin, ist ein Jahr nach Erscheinen aufgrund erneuten Militärputschs bereits Geschichte; für die Philippinen (*Raoul C. Pangalangan*) wird auf die Problematik der Rolle eines aktivistischen Supreme Court hingewiesen; in Indien (*Uprenda Baxi*) stellt sich nach wie vor neben existenziellen Herausforderungen wie Terrorismus trotz etablierter Demokratie das Problem nicht erfüllter Basis-Rechte wie Bildung, Ernährung und medizinische Versorgung; in China (*Randall Peerenboom*) und Vietnam (*John Gillepsie*) geht es jeweils seit Jahren um die Entwicklung eines Rechte-Diskurses unter autoritärer politischer Einparteienherrschaft.

In der Zusammenschau vermitteln die Beiträge einen guten Eindruck von der Vielfalt der Diskussionen und Probleme in einer Region, für die allzu viele unterkomplexe Zustandsbeschreibungen kursieren. Natürlich ist vieles ausgespart. Das gilt zum Teil für wichtige Themen in den besprochenen Staaten, aber natürlich vor allem für die gänzlich unberücksichtigten Staaten des süd- bis ostasiatischen Raums (Pakistan, Malediven, Sri Lanka, Bangladesh, Burma, Nepal, Bhutan, Kambodscha, Laos, Brunei, Ost-Timor) mit ihren vielfältigen und jeweils spezifischen Fragen. Angesichts der vorfindlichen Vielfalt lässt sich natürlich auch streiten über die in dem abschließenden Beitrag von *Chen* versuchte Gruppierung der vierzehn untersuchten Staaten (S. 489 ff.). Natürlich gibt es klare Artverwandtschaften in Diskussionen und Problemlagen, so etwa zwischen Singapur und Malaysia oder zwischen China und Vietnam (sowie Laos). Im Detail hängt aber naturgemäß jede Gruppierung von den angelegten Kriterien ab. Die Philippinen etwa lassen sich mit Indonesien vergleichen, wenn es um eine autokratische jüngere Verfassungsgeschichte und die fortexistierende Realität erheblicher Menschenrechtsverletzungen geht. Betrachtet man indessen die Grundrechtsmethodik und die Stellung des Supreme Court im System des Rechte-Schutzes, erweisen sich die Philippinen als artverwandt mit den USA, während in Indonesien die Entwicklung überhaupt noch in den Kinderschuhen steckt. Während sich also in der Sache viele Unterschiede feststellen lassen, gibt es doch einen übergreifenden Befund. Signifikant ist, worauf *Chen* zum Ende des Buches nochmals hinweist (S. 510 f.), der massive Anstieg des Menschenrechts- und Grundrechtsdiskurses in vielen asiatischen Staaten. Dieser Diskurs findet scheinbar überall statt, sobald und soweit er nicht erfolgreich unterdrückt wird. Auf der seit 2004 jährlich stattfindenden Konferenz des „Asian Law Institute“ haben Grund- und Menschenrechte bislang regelmäßig prominenten Raum einge-

nommen, unabhängig davon, ob die Tagung in Singapur, Bangkok, Shanghai oder Jakarta abgehalten wurde. Solche Tagungen sind zwar kein Indikator für den Stand der Grundrechte insgesamt, sie belegen aber immerhin die Aktualität des Themas auch vor Ort. Die Diskussion über Grund- und Menschenrechte sowie einige praktische Seiten der Entwicklung jenseits der gängigen Allgemeinplätze anhand einer Reihe von Einzelberichten fundiert zu exemplifizieren, ist der Vorzug dieses empfehlenswerten Buches.

Jörg Menzel, Pnom Penh

Roger Southall / Henning Melber (eds.)

Legacies of Power

Leadership Change and former Presidents in African Politics

The Nordic Africa Institute, Uppsala, 2006, 350 pp., ca. 29,00 EUR, ISBN 917106558-X

Nach der Einführung von formaldemokratischen Mehrparteiensystemen in Afrika Anfang der 1990er Jahre und dem damit einhergehenden Prinzip, dass Demokratie Macht auf Zeit sei, ist auf dem Kontinent ein bis dahin eher seltenes Phänomen aufgetaucht: Der Staatspräsident außer Dienst. Während in den autoritären Regimen, die bis Ende der 1980er Jahre vorherrschten, ein Staatschef nur auf der Bahre den Präsidentenpalast verließ (ob eines natürlichen oder gewaltsamen Todes) oder ins Exil getrieben wurde, hat sich diese Praxis mit der Demokratisierung deutlich verändert. Hier sind zwei Kategorien von ehemaligen Machthabern zu unterscheiden: 1. Der abgewählte oder anderweitig entmachtete ehemalige autoritäre Herrscher (z. B. Banda in Malawi, Kaunda in Zambia, Mengistu in Äthiopien) und 2. der verfassungsgemäße Machtwechsel in demokratischen Systemen (z.B. Chiluba in Zambia, Chissano in Mosambik, Nujoma in Namibia).

Fast alle ehemaligen Präsidenten haben ihr Amt nicht freiwillig und nicht gern aufgegeben. Eine Ausnahme dürften Obasanjo 1979 in Nigeria, Nyerere 1985 in Tansania und in jüngerer Zeit der auch sonst kaum vergleichbare Nelson Mandela in Südafrika sein. Die anderen wurden durch Abwahl oder durch verfassungsrechtliche Vorgaben, die eine Amtszeitbegrenzung (auf zumeist zwei Wahlperioden) erzwingen, aus dem Amt gedrängt. Warum gehen Staatschefs so ungern? Dieses Phänomen ist nicht auf Afrika begrenzt, sondern auch in anderen Teilen der Welt (einschließlich Europa) anzutreffen. Der wichtigste Unterschied ist die in Afrika noch gering ausgeprägte Institutionalisierung von Machtwechseln. Das Amt des Staatspräsidenten ist mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet. Wer den Staat und seine Ressourcen kontrolliert, kontrolliert alles. Das liegt daran, dass es in den meisten afrikanischen Ländern keine starken, staatsunabhängigen Strukturen (Zivilgesellschaft, Unternehmertum) gibt.

Staatschefs, ob sie nun autoritär regieren oder demokratisch an die Macht gekommen sind, haben gemein, dass sie die Vorzüge der Macht kennen. Sie wollen nur ungern auf die Symbole der Macht verzichten. Noch wichtiger dürfte hingegen der Selbsterhaltungstrieb sein. Man möchte sich nicht wegen Menschenrechtsverletzungen oder Korruption gerichtlich belangen lassen oder gar an den Internationalen Gerichtshof überstellt sehen. Dabei geht es nicht nur um die Ahndung tatsächlicher Verfehlungen, sondern oft um Emanzipationsbestrebungen des aktuellen Amtsinhabers aus machtpolitischen Gründen (aktuell z.B. Zambia). Bei schweren Verfehlungen schützt das Präsidentenamt, da in der Regel der amtierende Staatschef Immunität genießt.

Eine bisher in der Wissenschaft vernachlässigte Komponente bei der demokratischen Konsolidierung oder der Behinderung einer solchen spielen die pensionierten, einst demokratisch gewählten Staatspräsidenten. Ihr Leben nach der Amtszeit kann positiven, aber auch negativen Einfluss auf den Demokratisierungsprozess nehmen und hat zudem Beispiel-funktion für andere Staatschefs, die sich verbissen an die Macht klammern (z. B. Mugabe in Zimbabwe, Museveni in Uganda), damit sie gar nicht erst in die Verlegenheit gelangen können, sich für ihr Handeln gerichtlich verantworten zu müssen. Die Erfahrungen mit „Exit-Garantien“ sind durchaus gemischt. Während in einigen Fällen ehemalige Präsidenten, meist um den Preis des Rückzugs aus der Tagespolitik, unbehelligt bleiben (z.B. Moi in Kenya), werden andere der Justiz übergeben und damit politisch oft weitgehend entmachtet. Auch Amnestiegesetze lassen sich jederzeit ändern, wie das Beispiel Pinochet in Chile zeigt.

Die ausgewiesenen Afrikaexperten *Roger Southall* und *Henning Melber* haben in ihrem Sammelband diese Problematik anhand von 12 Länderfallbeispielen, die von elf weiteren Wissenschaftlern erstellt wurden, aufgegriffen und analysiert. Die Beispiele sind so unterschiedlich wie die afrikanische Realität.

Der Band beginnt mit zwei positiven Beispielen: Mandela in Südafrika (*John Daniel*) und der institutionalisierte Machtwechsel im traditionell demokratisch verfassten Musterland Botswana. Mandela hat seine Zeit nach dem freiwilligen Ausscheiden aus dem Präsidentenamt 1999 zu nutzen gewusst: Als gefragter Vermittler bei regionalen Konflikten, als Elder Statesman und als karitativ engagierte Persönlichkeit. Der Fall Botswana wird hingegen von den Autoren *Kenneth Good* und *Ian Taylor* nicht als Muster mit Vorbildfunktion gesehen, wenngleich die dortigen Machtwechsel trotz aller Defizite im afrikanischen Vergleich sich durchaus sehen lassen können.

In Zambia sind beide ehemaligen Präsidenten nach dem Machtverlust unter erheblichen Druck geraten. Frederick Chiluba wollte ein Comeback seines autoritären Vorgängers Kenneth Kaunda mit allen Mitteln verhindern und schreckte dabei auch vor höchst umstrittenen Maßnahmen nicht zurück. Chiluba wiederum wurde von seinem handverlesenen Nachfolger Mwanawasa durch strafrechtliche Verfolgung im Rahmen von Korruptionsvorwürfen kaltgestellt.

Anhand der Länderfallbeispiele Namibia (*Henning Melber*) und Malawi (*Sean Morrow*) wird eine ähnliche Konstellation beim Machtwechsel untersucht. Wie schon in Zambia

wurden in diesen Staaten die jeweiligen Nachfolger im Präsidentenamts von den Amtsinhabern handverlesen. Während es in Namibia bisher zu keinen größeren Verstimmungen zwischen Nujoma und seinem Nachfolger Pohamba gekommen ist, gibt es in Malawi einen seit Anfang 2005 anhaltenden und das Land paralyisierenden Machtkampf zwischen Muluzi und seinem Wunschnachfolger Mutharika. Diesen hatte er eingesetzt, nachdem eine Verfassungsänderung, die ihm eine dritte Amtszeit ermöglicht hätte, im Parlament knapp scheiterte.

Anhand von Mugabe in Zimbabwe (*David Moore*) und Museveni in Uganda (*Roger Tangri*) wird erklärt, warum amtierende Präsidenten sich nicht zurückziehen wollen, und mit welchen Tricks sie um den Machterhalt kämpfen. Sicherlich haben die Beispiele Chiluba und Muluzi diese Staatschefs nur darin bestärkt, ihre Macht nicht aufzugeben.

In seinem Beitrag über Moi in Kenya geht *Thomas P. Wolf* der Frage nach, ob der ebenfalls verfassungsmäßig zum Ausscheiden aus dem Amt gezwungene Präsident für Korruption und Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen oder Immunität behalten sollte. Es wird gezeigt, dass er noch immer über ein immenses Machtpotential und über ein Patronagenetzwerk verfügt, was ihn bisher wohl auch vor strafrechtlichen Untersuchungen bewahrt hat, ohne dass es eine rechtliche Immunität gäbe.

Ebenfalls durch die Beschränkungen der Verfassung erzwungen war das Ausscheiden von Jerry Rawlings in Ghana. Sein Wunschnachfolger scheiterte, wie auch im Fall Kenyas, an der Wahlurne. Die Opposition gewann. Damit blieb der ehemalige Präsident ohne direkten politischen Einfluss. *Kwame Boafo-Arthur* geht in seinem Beitrag der Frage nach, ob der ehemalige Staatspräsident, der sich wiederholt und massiv in die Tagespolitik einmischt, eine Gefahr für die demokratische Konsolidierung darstellt. Vor dem Hintergrund seines militärischen Werdegangs (zwei Putsch führte er durch) und in Anbetracht seines noch relativ jungen Lebensalters ist die Frage berechtigt, ob er noch immer Machtambitionen hegt.

Etwas aus dem Muster der Machtwechsel fällt das Beispiel von Nyerere in Tansania, der 1985, nachdem er seine Wirtschaftspolitik als gescheitert ansehen musste, freiwillig zurücktrat. Als Vorsitzender der Regierungspartei und Elder Statesman blieb er aber auch danach – quasi als von der Tagespolitik unabhängiger Übervater – bis zu seinem Tode die bestimmende Figur im Land, aber auch auf der internationalen Bühne als gefragter Mediator, wie *Roger Southall* herausarbeitet. Der persönlich als integer geltende Nyerere hatte keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten und konnte sich einen solchen, für Afrika ungewöhnlichen, Abgang leisten.

Sola Akinrinade analysiert die zahlreichen Machtwechsel und die Rolle der ehemaligen Präsidenten in Nigeria. Er geht dabei auch der Frage nach, wie ehemalige Staatschefs, die sich an die Macht geputscht und repressive Regime angeführt hatten, zu behandeln sind. Verfassungsmäßig gehören sie dem Council of State an, einem Beratungsgremium, das vom amtierenden Präsidenten geleitet wird. Der politische Einfluss des Militärs ist noch immer ungebrochen. Die ehemaligen Staatschefs juristisch für Korruption und Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, wäre genauso wünschenswert wie illusorisch.

Der Band endet mit dem Fallbeispiel Liberia. *Daniel Hoffman* analysiert das kleptokratische und überaus grausame Regime des Rebellenführers Charles Taylor, der sich 1997 in von internationalen Wahlbeobachtern als frei und glaubwürdig bewerteten Wahlen im Amt legitimieren ließ. Dieses Votum war jedoch, wie der Autor zu recht unterstreicht, dem Wunsch der Wähler nach Frieden geschuldet. Taylor hatte sein Land und die Nachbarstaaten in Bürgerkriege verwickelt. Kurz vor seinem drohenden Sturz durch auf die Hauptstadt marschierende Rebellen ließ er sich ins Exil nach Nigeria ausfliegen. Er befindet sich heute in einer Gefängniszelle in Den Haag, wo der Prozess vor einem Sondergerichtshof der UN 2007 gegen ihn begonnen hat.

Insgesamt ist der Band sehr informativ und bietet auch bisher wenig erforschte Angaben über die materielle und finanzielle Absicherung ehemaliger Präsidenten. Man wünscht sich einen Folgeband mit weiteren Länderfallbeispielen. Die Rolle der ehemaligen Präsidenten wird zukünftig für den Prozess der demokratischen Konsolidierung noch an Stellenwert gewinnen.

Heiko Meinhardt, Hamburg

Anja Wehler-Schöck

Ehrenmorde in Jordanien

Ursachen und mögliche Gegenstrategien

Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Band 20

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 2007, 142 S., 27,50 EUR, ISBN 978-3-631-55808-9

Das in der öffentlichen Diskussion emotional behandelte Thema von Tötungsdelikten „im Namen der Ehre“ betrifft eine besondere Form von Gewalt gegen Frauen in patriarchalischen Strukturen menschlichen Zusammenlebens. Die vorliegende Arbeit über Ehrenmorde in einer islamisch geprägten Gesellschaft trägt in ihrem ersten Teil zur Aufklärung und damit Versachlichung der Diskussion bei, indem die Autorin exemplarisch für Jordanien die Praxis und die Ursachen des Phänomens der Ehrenmorde in ihrem soziokulturellen und religiösen Kontext analysiert. In ihrem zweiten Teil widmet sie sich den Perspektiven ihrer Bekämpfung im Rahmen jenes Kontexts; verdienstvoll schlägt sie konkrete politische und rechtliche Maßnahmen vor, die ihrer Auffassung nach an den Ursachen ansetzen und nachhaltigen Erfolg versprechen. Von der Methodik her begegnet die Arbeit Bedenken, soweit sie auf selbst geführten Interviews und informellen Gesprächen sowie auf anderweitigen Untersuchungen beruht, die wegen ihres geringen Umfangs verallgemeinerungsfähige Ergebnisse nicht erwarten lassen. Allerdings ist sich die Autorin dieser Problematik durchaus bewusst, geht mit den Gesprächs- und Untersuchungsergebnissen zumeist kritisch um und vermeidet weitgehend pauschalisierte Schlussfolgerungen.

Im ersten Teil arbeitet die Autorin zunächst die rechtlich, gesellschaftlich und politisch benachteiligte Stellung der Frau in der noch immer stark patriarchalischen Gesellschaft

Jordaniens heraus. In dieser werden die sozialen Beziehungen von männlicher Stammes- und Familienzugehörigkeit beherrscht und treten Individual- hinter männlich ausgerichteten Kollektivinteressen zurück. Dementsprechend wird die Frau „prinzipiell nicht als Trägerin von Rechten“, sondern lediglich „in ihrer zu erfüllenden Funktion als Ehefrau und Mutter“ wahrgenommen.

Sodann wendet sich die Autorin der Untersuchung möglicher Ursachen für Ehrenmorde zu, als deren entscheidenden Faktor sie überzeugend die patriarchalischen Ehrkonzepte ansieht. Die Ehre der männlichen Familienangehörigen hängt davon ab, dass die weiblichen Familienmitglieder einen Sittenkodex einhalten. Dessen öffentlicher Verstoß beeinträchtigt die Autorität der männlichen Familienangehörigen, die es durch Sanktionierung des Verhaltens der Frau wiederherzustellen gilt. Die weibliche Sexualität wird herabgewürdigt und unter männliche Kontrolle gestellt, um die patriarchalische Ordnung zu bewahren. Nicht erschöpfend wird hingegen leider die Rolle des Islam als Ursache erörtert. Zwar wird überzeugend aus den einschlägigen Stellen des Koran hergeleitet, dass dieser der Bewahrung patriarchalischer Strukturen dient, die Praxis der Ehrenmorde aber nicht kennt und auch nicht zu legitimieren geeignet ist. Nicht untersucht und von entscheidender Bedeutung ist aber, welche Auffassungen die islamischen Gelehrten aus dem Koran und anderen Quellen zu den Ehrenmorden entwickelt haben und derzeit vertreten, insbesondere ob und inwieweit sie die patriarchalische Ordnung, die diese sichernden Ehrkonzepte und die Praxis der Sanktionierung von Ehrverstößen islamisch legitimiert haben und auch heute noch legitimieren. Demgegenüber wird das Recht der jordanischen Stämme – missverständlich als „jordanisches Stammesrecht“ bezeichnet – hinreichend gewürdigt und aufgezeigt, dass dieses zwar auf die Ehrhaltung patriarchalischer Strukturen ausgerichtet ist, sich aber aus ihm die Praxis der Ehrenmorde nicht herleiten lässt.

Die den ersten Teil abschließende Betrachtung der jordanischen Praxis der Ehrenmorde hätte leserfreundlicher vor der Erörterung der Ursachen erfolgen sollen. Die Erörterung der Häufigkeit und der Tathintergründe mittels statistischen Angaben berücksichtigt leider nicht kritisch genug, dass das vorhandene Datenmaterial für verlässliche Auswertungen zu klein und – wie die unterschiedlichen Angaben verschiedener Autoren zeigen – in seiner Validität zu unsicher ist; auch werden Tatsachenangaben der Interviewpartner teilweise unkritisch übernommen. Davon abgesehen ist es aber bemerkenswert, dass sich empirisch kein Zusammenhang zwischen Ehrenmorden und ökonomischem Status nachweisen lässt und die Häufigkeit von Ehrenmorden mit steigender Einwohnerzahl einer Siedlung zunimmt. Weniger überraschend wird festgestellt, dass Ehrenmorde vorrangig junge Frauen treffen und grundsätzlich von Blutsverwandten der Frau und nur selten von ihrem Ehemann begangen werden. Dankenswerterweise wird auch das Problem des als Selbstmord kaschierten Ehrenmordes angesprochen. Was die rechtlichen Konsequenzen der Tat angeht, so wird die Rechtslage und –praxis sorgfältig wiedergebend aufgezeigt, dass das gesetzliche jordanische Strafrecht den Ehrenmord nicht kennt und ihn die staatlichen Organe, insbesondere die Rechtsprechung, durch eine rechtlich kaum vertretbare großzügige Anwendung bestimmter Entschuldigungs- und Strafminderungsklauseln sowie mangelnde Prüfung

möglicher Beteiligungen an der Tat privilegiert. Daran haben auch Gesetzesänderungen im Jahre 2001 nichts geändert.

Im zweiten Teil legt die Autorin zu Beginn die bisherigen unzureichenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Ehrenmorde dar: Auf gesellschaftlicher Ebene vor allem die 1997 von König Hussein initiierte staatliche Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen, die vereinzelt Aktionen zur Aufklärung in den Medien sowie nicht koordinierte Maßnahmen vor allem von nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere jordanischer und arabischer Frauenorganisationen; auf rechtlicher Ebene die gescheiterte Kampagne 1999 bis 2001 unter König Abdullah zur Abschaffung eines einschlägigen Entschuldigungs- und Strafminderungsgrundes, die in eine unzureichende provisorische Gesetzesänderung mündete; hinsichtlich des Opferschutzes die vereinzelt Bestrebungen, die Praxis der Schutzhaft für Frauen öffentlich zu problematisieren, Frauenhäuser und Anlaufstellen für Frauen einzurichten, durch Veranstaltungen zu Frauenrechtsthemen und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen zur Gewalt in der Familie öffentliches Bewusstsein zu schaffen sowie durch Aus- und Fortbildung von Frauen ihre gesellschaftliche Stellung zu stärken. Ein Blick auf die Behandlung der Ehrenmorde in internationalen Menschenrechtsorganisationen und ihren Verträgen sowie in den Berichten und Erklärungen ihrer Organe schließt den ersten Part des zweiten Teils ab.

Der zweite Part besteht aus einer ausführlichen Erörterung der Perspektiven und Hindernisse zukünftiger nachhaltiger Einflussnahme auf die Praxis der Ehrenmorde. Den sozialen Kontext berücksichtigend schlägt die Autorin überzeugend vor, in der öffentlichen Diskussion nicht die Auseinandersetzung mit den Ehrenmorden – in der jordanischen Gesellschaft ist dieser Begriff noch weithin positiv besetzt – als solchen zu suchen, sondern vielmehr den Fokus auf die – aufgrund des Wertes der Familie negativ besetzte – häusliche Gewalt gegen Frauen zu legen, für den die Bevölkerung wesentlich zugänglicher ist. Mit einer entsprechenden Veränderung des Blickwinkels auch in der westlichen Betrachtungsweise kann eine kulturelle Stereotypisierung und der Vorwurf des Rassismus vermieden werden. Realistisch weist die Autorin aber darauf hin, dass die mit dem hohen Stellenwert der Familie einhergehende Unantastbarkeit des häuslichen Bereichs, die Reduzierung der Frau lediglich auf ihre Rolle in der Familie und die Eigenschaft der Familie als alleiniger Schutzraum der Frau eine Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen entscheidend erschweren. Zutreffend stellt sie weiterhin fest, dass die permanenten politischen Spannungen in der Region eine politische und wirtschaftliche Bedrohungssituation geschaffen haben, die zu einer Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten geführt und zu einer Brutalisierung der Gesellschaft beigetragen haben. Die anhaltende internationale Kritik an den politischen und gesellschaftlichen Zuständen in den islamischen Staaten fördert zudem das Festhalten an den alten patriarchalischen Strukturen und Gewaltmustern, um seine Identität und – als Mann – seine Machtstellung zu bewahren. Vor diesem Hintergrund hält die Autorin es für angebracht, wenn sich ausländische Akteure bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Ehrenmorde zurückhalten bzw. anonym bleiben.

Von dieser Analyse der Rahmenbedingungen ausgehend macht die Autorin Vorschläge für Reformansätze. Allgemein hält sie eine Demokratisierung der Gesellschaft, insbesondere eine stärkere Partizipation von Frauen am politischen Entscheidungsprozess, für erforderlich und fordert dazu eine Änderung der Verfassung als auch des Wahlgesetzes. Allerdings bleibt die vorgeschlagene Verfassungsänderung recht unkonkret; soweit konkrete Änderungen angedeutet werden, wird ihre Zweckdienlichkeit leider nicht hinreichend deutlich. Rechtlich fordert sie überzeugend eine erneute Reform der einschlägigen Entschuldigungs- und Strafminderungsgründe zur Beseitigung von Diskriminierung, Widersprüchen und Missbrauchsmöglichkeit sowie einen Wandel im Verhalten der staatlichen Organe hin zu einer umfassenden Aufklärung einschlägiger Taten, zur Anwendung aller zur Verfügung stehenden Straftatbestände, zur verfassungsgemäßen Auslegung der einschlägigen Normen und zur Anwendung aller zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel, auch solche der präventiven Bekämpfung von Straftaten, und zwar in einer Art und Weise, die den Täter und nicht das Opfer kriminalisiert. Dabei legt die Autorin aber zu wenig Augenmerk darauf, dass eine nachhaltige Änderung des Verhaltens der staatlichen Organe voraussetzt, dass auf deren Personal durch entsprechende Auswahl bei Einstellungen und Beförderungen, durch dienstrechtliche Maßnahmen sowie durch umfassende Aus- und Fortbildung eingewirkt werden muss. Den von der Autorin zu recht für notwendig erachteten Mentalitätswandel in der jordanischen Bevölkerung will sie überzeugend durch Einflussnahme auf Führungspersonen in maßgeblichen Bereichen, insbesondere in Erziehung, Sozialarbeit und Religion, einleiten. Diese Personen sollen mit den vorhandenen Wert- und Fehlvorstellungen sowie den insbesondere im Bereich der Sexualität bestehenden Tabus sowie mit den daraus resultierenden Verhaltensweisen und Problemen konfrontiert werden. Ihnen sollen islamverträgliche Korrekturen vermittelt werden, die den individuellen Rechten der Frau auch innerhalb der traditionell starken Familie Rechnung tragen. Darüber hinaus spricht sich die Autorin folgerichtig für eine entsprechende Aufklärung aller Bevölkerungsschichten möglichst im Rahmen vertrauter Strukturen aus; wichtig sind vor allem ein bedachter Umgang der Medien mit der Thematik und eine intensive Frauen- wie Männerarbeit auf lokaler Ebene. Dabei ist sich die Autorin bewusst, dass ein Mentalitätswandel ein langwieriger, Generationen übergreifender Prozess ist, der durch den starken Einfluss der konservativen Kräfte und der mangelhaften Kooperationsbereitschaft der religiösen Führer stark behindert wird. Schließlich fordert sie auch effektive Opferschutzmaßnahmen, vor allem die Einrichtung landesweiter Anlaufpunkte mit geschultem Personal, telefonischer Notrufe und Beratungsdienste sowie Frauenhäuser mit dem vorrangigen Ziel der Reintegration der Frau in ihre Familie im Wege der Mediation.

Alles in allem ist die vorgelegte Arbeit ein bedeutender Beitrag zur Thematik der Ehrenmorde, die jeder weiteren Forschung in diesem Bereich zugrunde zu legen ist. Das aufgezeigte Defizit hinsichtlich der Rolle des Islam möge den Interessierten zu weiterführenden Untersuchungen anregen.

Peter Scholz, Berlin

Joshua Castellino / Niamh Walsh (eds.)

International Law and Indigenous Peoples

The Raoul Wallenberg Institute Human Rights Library, Volume 20

Martinus Nijhoff Publishers, 2005, 399 p., 215,00 EUR, ISBN 978 90 04 14336 4

This collection of sixteen essays, edited by Joshua Castellino and Niamh Walsh, aims to provide greater insight into issues concerning indigenous peoples today, the situations in which the violation of their rights occurs and the legal advances in the international arena to improve legal standards and to provide effective protection to indigenous peoples.

The first section of the book presents the basis that exists within the discourse of international human rights law on indigenous peoples. The relevant regulations of the International Covenant on Civil and Political Rights -emphasizing on the right to self-determination- is presented through the analysis of key cases according with the practice of the Human Rights Committee. It is also analysed how the International Convention on the Elimination of Racial Discrimination (ICERD) deals with the caste/descent-based discrimination. An overview of the International Labour Organization (ILO) Convention 169 on Indigenous Peoples, the central human rights treaty concerning indigenous peoples, is also offered.

This review of the law and practice in international organizations shows that there is still much to be achieved. Despite of the important progress in adopting conventions and appointing bodies and rapporteurs, not all these attempts have been successful. A clear sign of the limitations of the current international legal regime is that many indigenous people continue to suffer from the pressure of development. Nevertheless, there are “unifying forces” in the international arena, whose achievements are a clear sign of their commitment for the acknowledgment of indigenous rights.

The second section focuses on the negotiation between states and indigenous peoples. The right to land in international law is analysed by Joshua Castellino, focusing on the extent to which international law on title to territory is reflected in documents developed for the protection of indigenous peoples. Cultural genocide and how the Convention for the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide deals with it is also presented. Although indigenous peoples may have view the convention as an instrument on little practical value, during the last years the convention has been interpreted in a more meaningful way, offering new possibilities that should be explored. The appropriation of aboriginal cultural property in Australia, where cultural heritage legislation has operated to deny Aboriginal control of cultural property while privileging development and research interests is review in the last article of this section.

The third section offers nine case studies from jurisdictions where the issue indigenous peoples has been before the Courts for a considerable period, such as Australia and Canada, and also cases from diverse corners of the globe which have not receive so much international attention such as Bangladesh, India, Kenya, Mexico, Nicaragua, Nigeria and South Africa.

The decision of the Inter-American Court on Human Rights on the Awas Tingni Community case; the Adivasis experience with land rights, self-rule and autonomy facing legislation enforcement problems; the possibilities of multicultural legislation and its relation with indigenous autonomy in Oaxaca; the decision of the African Commission on Human and Peoples' Rights in the Ogoni case, are some examples of the variety of the diverse indigenous peoples' issues presented in this chapter: management of natural resources, indigenous peoples' land ownership; autonomy, discrimination, lack of proper responses from the domestic legislation, and national compliance with the international standards.

This book complies efficiently with its task to offering a panoramic view of the situation of indigenous peoples, not only from the theoretical international law perspective, but also through important study cases to demonstrate how legal issues are viewed in the practice, and the extent implementation and compliance of national and international regulations succeed or fail.

The book – due to its date of publication – does not include the latest international developments, such as the establishment of the Human Rights Council in replacement of the Commission on Human Rights, the adoption by the Human Rights Council of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, and the General Assembly's resolution that postponed its adoption, considered a serious set-back for the universal protection of indigenous peoples. Nevertheless, the articles – thorough and interesting – are written in a clear style and provide an excellent overview on the most important relevant issues. It is a highly recommendable book.

Rocío Meza, z. Zt. Gießen

Judith Dick

Offizieller Rechtspluralismus im Konkurrenzverhältnis unterschiedlich geregelter Geschlechterverhältnisse

Das Recht der Khasi im System der personalen Rechte (personal laws) Indiens
 Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2007, 392 S., 278,00 EUR,
 ISBN 978-3-832926274

Heutzutage lieben nicht nur Postmodernisten Rechtspluralismus. Das Konzept oder vielmehr der Begriff hat insbesondere im angelsächsischen Raum einen Siegeszug angetreten, der seinesgleichen sucht. Die deutsche Rechtswissenschaft ist hiervon bis auf wenige Ausnahmen³ verschont geblieben. Dies verwundert zwar einerseits nicht, muss man sich doch von der lieb gewonnenen exklusiven Verknüpfung von Recht und Staat lösen, wenn man

³ Insbesondere *Gunther Teubner* sowie *Franz von Benda-Beckmann*, der sich jedoch eher als Rechtsanthropologe denn als Jurist versteht.

sich mit dem Aufeinandertreffen verschiedener Rechtssysteme beschäftigt.⁴ Andererseits gilt doch *Eugen Ehrlich* mit seiner Lehre vom lebenden Recht als Gründervater moderner rechtspluralistischer Forschung.⁵ Umso erfreulicher ist es, dass sich in jüngerer Zeit auch vermehrt deutsche Juristen mit der Koexistenz von staatlichem und nicht-staatlichem Recht beschäftigen. *Judith Dick* fügt nun dieser rechtspluralistischen Literatur eine Untersuchung der Rechtsprechungspraxis staatlicher Gerichte zum Gewohnheitsrecht der Khasi, einer ethnischen Minderheit im Nordosten Indiens, hinzu. Mit Fokus auf das Aufeinandertreffen verschiedener Geschlechterverhältnisse konzentriert sie sich dabei auf einen der klassischen Problembereiche, die das Verhältnis von Tradition und Moderne in Indien wie in vielen ehemaligen Kolonien prägen.

Judith Dick rückt den rechtlichen Pluralismus zunächst in den gesellschaftlichen und historischen Kontext Indiens, das durch ethnische und religiöse Vielfalt sowie die englische Kolonialherrschaft geprägt ist. Dieser soziale Pluralismus spiegelt sich in der heutigen Koexistenz von Normen des "modernen" staatlichen Rechts, religiösen Rechten und durch Stammes- oder Kastentradition geprägten Gewohnheitsrechten im Bereich des Familien- und Erbrechts wieder. Anders als in westlichen Systemen ist für die Anwendbarkeit dieser Gesetze die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe maßgeblich, nicht das Territorium eines Gesetzgebers. Die indische Verfassung erwähnt die personalen Rechte nur mittelbar, wenn sie in Art. 44 ein einheitliches Zivilrecht für alle Bürger als Staatszielbestimmung nennt und damit den status quo einer Vielzahl verschiedener Rechtssysteme als zu überwindendes Zwischenstadium zu beschreiben scheint. Gleichzeitig wird der rechtliche Pluralismus durch zahlreiche einfachgesetzliche Vorschriften anerkannt. Ein abschließendes, das Verhältnis der personalen Rechte untereinander und zu allgemeinen Gesetzen regelnde Kollisionsrecht existiert in diesem "offiziellen" Rechtspluralismus allerdings nicht. Dies mag einer der Gründe sein, warum die rechtliche Vielfalt im Bereich der personalen Rechte kein harmonisches Nebeneinander darstellt. Die Auseinandersetzung um Rechtsvereinheitlichung und Reform ist vielmehr untrennbar mit hochpolitischen Themen wie Säkularismus, den Selbstbestimmungsrechten von Minderheiten sowie der nationalen Einheit verbunden und von starken gesellschaftlichen Spannungen geprägt, die sich gerade in multiethnischen Staaten wie Indien nicht selten in gewalttätigen Unruhen entladen.

Sämtliche Konfliktbereiche sind dabei insbesondere vom Problem der Geschlechtergleichheit durchzogen. Zwar hat Indien diese in Art. 14 und 15 der Verfassung verankert und 1993 die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW), wenn auch mit Vorbehalt, ratifiziert. In der Realität unterliegen Frauen jedoch vielfachen, auch rechtlichen Benachteiligungen. Insbesondere die traditionellen personalen Rechtssysteme sind dabei regelmäßig dem Vorwurf ausgesetzt, Frauen erheblich zu diskriminieren. Zwar werden Frauen in Hinsicht auf Eigentumsrechte in Gesellschaften mit

⁴ Vgl. zu Geschichte und Entwicklung des Konzepts, *Sally Engle Merry*, Legal Pluralism, in: *Law & Society Review* 1988, 869 ff.

⁵ *Eugen Ehrlich*, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. Auflage, Berlin 1989.

matrilinearer Tradition, die verschiedene indische Ethnien prägt, oft weniger benachteiligt. Doch auch im Rahmen dieser Systeme kann keinesfalls von einer gleichberechtigten Ausübung von Eigentumsrechten die Rede sein. Hinzu kommt, dass Frauenrechte in traditionellen Systemen seit der Kolonialzeit vielfach geschwächt bzw. abgeschafft wurden. Die Angst vor einer Verfestigung der Benachteiligung von Frauen hat einen erheblichen Einfluss auf die aktuelle Debatte über die Reform traditioneller personaler Rechte und die Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches in Indien.

Die Problematik der Geschlechterverhältnisse greift die Verfasserin bei der Darstellung der konkurrierenden Rechtssysteme in Meghalaya auf, dem Bundesstaat, in dem auch der Großteil der Khasi lebt. Diese Auswahl ist naheliegend, da das Verhältnis des Khasirechts zu den anderen Systemen in Meghalaya die beschriebenen Konflikte exemplarisch widerspiegelt. So sind die Khasi eine staatlich anerkannte Minderheit, die als sogenannter *scheduled tribe* einem besonderen Schutz unterliegt. Außerdem ist das Familienvermögensrecht der Khasi, auf das sich Judith Dick konzentriert, von der matrilinearen Vererbung des Familieneigentums an die jüngste Tochter geprägt. Dem steht das traditionell patrilineare Hindurecht gegenüber, das Mehrheitsrecht in Indien, das den kulturellen Hintergrund der meisten staatlichen Richter bildet, die über Khasirecht zu entscheiden haben. Das Konfliktpotential, das sich aus den unterschiedlichen erbrechtlichen Konzepten ergibt, arbeitet Judith Dick anschaulich heraus. Verstärkt wird dieses noch durch die in Meghalaya ebenfalls bestehenden christlichen und modern-staatlichen Eigentumskonzepte, die im Gegensatz zu traditionellen Konzepten das Individuum in den Vordergrund stellen. Dessen Verfügungsmöglichkeiten sind in den traditionellen Systemen weitgehend eingeschränkt, weil diese von der Dominanz kollektiver Eigentumsvorstellungen geprägt sind.

In diesem Spannungsfeld unterschiedlicher Rechte, denen verschiedene Konzepte und Werte zu Grunde liegen, müssen staatliche Richter entscheiden. Der Vielfalt der personalen Rechte in Indien steht ein einheitliches Gerichtssystem gegenüber, das nur in einigen Gebieten durch traditionelle Gerichtsbarkeiten ergänzt wird. Diese sind ausschließlich für Streitigkeiten innerhalb eines Stammes zuständig. Außerdem unterliegen ihre Urteile der Überprüfung durch höhere staatliche Gerichtsinstanzen, weshalb auch bezüglich der traditionellen Gerichte nur bedingt von einem dualen Gerichtssystem gesprochen werden kann. Bei der Analyse der Urteile liegt das Hauptaugenmerk Judith Dicks auf dem sich insbesondere aus den beschriebenen Gegensätzen zwischen den verschiedenen Vererbungssystemen und Eigentumskonzepten ergebenden Konfliktpotentialen. Hierzu führt sie den politikwissenschaftlichen Begriff der Konfliktlinie ein, den sie in einem weiten Sinn als Verdichtung einer Streitfrage zu einem bestimmten Begriffs- und Konzeptionspaar definiert. Die Analyse der Urteile ergibt, dass die indischen Gerichte Konflikte zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen häufig nicht direkt ansprechen, sondern ihre Verrechtlichung zu vermeiden suchen. Eine solche Konfliktvermeidung findet beispielsweise durch Verlagerung auf die Tatsachen- und Beweisebene oder durch die Trennung von Rechtsgebieten statt. In keinem der besprochenen Verfahren wird allerdings mit einem abschließend geregelten generellen Vorrang eines Rechtssystems argumentiert. Damit wird die Koexistenz der verschiedenen

Rechtssysteme grundsätzlich aufrechterhalten. Auf der anderen Seite werden Konflikte vermieden, indem bestimmte Gerechtigkeitserwägungen als universelle Prinzipien angesehen werden. Durch solch ein Ausweichen auf eine andere Ebene findet eine gewisse Rechtsvereinheitlichung statt.

Die Untersuchung beschreibt damit den komplexen rechtspluralistischen "Alltag" zwischen Rechtskonflikt, Koexistenz und Rechtsvereinheitlichung. Außerdem wird analysiert, wie mit dem Verhältnis der Geschlechter im Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft vor dem gesellschaftlichen Hintergrund des Wandels von Subsistenzwirtschaft zur Arbeitsteilung umgegangen wird. Die Abwägungspraxis der Gerichte ist Teil des indischen Rechtspluralismus und ermöglicht einen Umgang der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Rechtssysteme. Sie ist umso bedeutender, als es in Indien kein abschließendes Kollisionsrecht für die verschiedenen Rechtssysteme und ihre Konkurrenzen gibt. Auf Grundlage ihrer empirischen Untersuchung unterbreitet Judith Dick zudem Vorschläge für den zukünftigen Umgang mit der rechtlichen Vielfalt in Indien. Sie gibt dabei einer strukturierten Rechtsprechungsmethodik, die insbesondere über unbestimmte Rechtsbegriffe zu einer differenzierten Lösung des Einzelfalls führen kann, gegenüber gesetzlichen Hierarchisierungen den Vorzug. Damit wendet sie sich gegen die Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches und plädiert für Reform und Harmonisierung der bestehenden personalen Rechte. In jedem Fall soll die bestehende richterliche Abwägungspraxis und ihre mangelnde Dogmatisierung nach Ansicht der Verfasserin Eingang in die gesellschaftliche Debatte über die Einführung eines Einheitsgesetzes finden.

Judith Dick fügt der rechtspluralistischen Literatur eine neue, genuin juristische Facette hinzu. Damit ermöglicht sie einen Anschluss der Rechtspluralismusforschung, die sich hauptsächlich auf die anthropologische bzw. soziologische Untersuchung informellen, nicht-staatlichen Rechts konzentriert und damit den Gegensatz gegenüber dem Gegenstand der klassischen Rechtswissenschaft betont, an den rechtswissenschaftlichen Diskurs. Dass dies, anders als der etwas sperrig anmutende Titel vermuten lässt, in einem flüssigen und angenehmen Schreibstil erfolgt, macht die Arbeit zu einer Empfehlung für jeden, der sich mit der Problematik rechtspluralistischer Systeme beschäftigt.

Tillmann Schneider, Berlin